Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1370.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4ten d. M., die, die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen betreffend.

Ich habe die mit Ihrem Berichte vom 26sten Mai c. Mir eingereichte Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, genehmigt, auch diesen Bestimmungen, in soweit sie auf Verfügungen des Ministerii beruhen, Meine Bestätigung ertheilt, und autorisire Sie, die hiebei zurückfolgende Zusammenstellung sammt gegenwärtiger Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. Ich billige übrigens, daß Sie die blos reglementarischen Verfügungen des Ministerii und solche, durch welche die Zweifel der Behörden über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt worden, nicht in die Zusammenstellung aufgenommen haben, da die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Deklaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind.

Berlin, den 4ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Minister des Innern und der Polizei Frh. v. Brenn.

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten August 1832.)

Zusammenstellung

der nachträglichen Bestimmungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden.

Seine Majestät der König haben für nöthig befunden, sowohl diejenigen Allerhöchsten Anordnungen, durch welche die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. ergänzt und erläutert worden, als auch die zu gleichem Zwecke erlassenen Ministerial-Verfügungen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, übersichtlich zusammenstellen zu lassen. Dem deshalb ergangenen Allerhöchsten Befehle gemäß ist folgende Zusammenstellung der gedachten Vorschriften gefertigt und Sr. Majestät dem Könige vorgelegt worden.

Zum §. 15.

a) Die den Eigenthümern im städtischen Gemeine-Bezirke aufgelegte Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts kann nur gegen die Eigenthümer bewohnter Grundstücke, nicht aber gegen die Eigenthümer der nicht mit Wohnhäusern bebauten Parzelen, in Anspruch genommen werden.

b) Gewerbtreibende, welche nur vorübergehend in der Stadt Geschäfte treiben, ohne in derselben ihren Wohnsitz, im rechtlichen Sinne, zu nehmen, können nicht zur Gewinnung des Bürgerrechts angehalten werden.

Zum §. 16.

Wenn die städtischen Behörden sich bewogen finden, einer Person das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, so ist dies eine bloße Ehrenbezeigung, welche die Theilnahme an den Lasten und Pflichten des Bürgerrechts von selbst ausschließt.

Zum §. 17.

a) Wer bereits in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen hat, muß dasselbe bei dem Ueberzuge in eine andere, in dieser zwar ebenfalls erwerben. Es sollen indessen einem solchen keine doppelte Kosten zur Last fallen, daher er für das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte nur in sofern einen Nachschuß zu bezahlen hat, als dasselbe theurer denn an dem vorigen ist.

b) Der Ausdruck: sich häuslich niederlassen, bedeutet soviel als: seinen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in einem Orte nehmen.

Zum §. 18.

a) Auch Frauen von Nichtbürgern müssen, wenn sie Gewerbe betreiben oder Grundstücke erwerben wollen, das Bürgerrecht gewinnen.

b) Wittwen von Bürgern und geschiedene, aber nicht ausdrücklich für den schuldigen Theil erklärte Frauen, bleiben, so lange sie nicht sich anderweit ver-

verheirathen, im Besitze des Bürgerrechts, und können in Folge desselben Gewerbe treiben und Grundstücke erwerben, ohne das Bürgerrecht für ihre Person besonders zu gewinnen.

Zum §. 19.

a) Jedem Soldaten, der in den Kriegen der Jahre 1813. bis 1815. gedient und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, soll das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und sein Gewerbe betreiben will, unentgeldlich ertheilt werden, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigt, daß er die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sey.

Dieser Begünstigung werden theilhaft:

1) alle Soldaten, welche mit mobil gemachten Truppentheilen ausmarschirt sind, gleichviel, ob sie vor den Feind kamen oder nicht;

2) Nicht=Combattanten, welche sich bei solchen Heeres=Abtheilungen befanden, die vor den Feind gekommen sind;

3) Landes=Eingeborne, welche die Kriege von 18$\frac{13}{15}$. zwar nicht bei der preußischen, aber doch bei einer der alliirten Armeen mitgemacht haben.

b) In Hinsicht der Juden bewendet es allenthalben, wo das Edikt vom 11ten März 1812. nicht gilt, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, bei der jetzt bestehenden Verfassung.

Zu §§. 20. und 39.

a) Die Versagung des nachgesuchten Bürgerrechts und die Ausschließung von dem schon gewonnenen, betrifft in allen durch die Städte=Ordnung angegebenen Fällen nur die Ausschließung von den Ehrenrechten, namentlich vom Rechte der Theilnahme an den Wahlen und Berathungen der Bürgerschaft, und der Wählbarkeit zu Kommunal=Aemtern, ist aber auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb von keinem Einflusse.

Daher soll in solchen Fällen der Bürgerbrief nicht versagt, sondern eventuell nur mit Aufnahme der auf die Ehrenrechte sich beziehenden Klausel ausgefertigt werden.

b) Diejenigen Personen, welche vor Einführung der Städte=Ordnung das Bürgerrecht gewonnen, jedoch Verbrechen begangen haben, wegen welcher ihnen nach diesem Gesetze das Bürgerrecht zu versagen oder wieder zu entziehen wäre, bleiben bei Einführung derselben, nach Verschiedenheit der Fälle auf Antrag der Stadtverordneten (§. 21.) oder in nothwendiger Folge ihres Vergehens (§. 39.), von den städtischen Ehrenrechten ausgeschlossen.

Zum §. 25.

Der Bürger-Eid wird dahin abgeleistet:

C.O. v. 5 Novbr 1833. Ich N. N. schwöre, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städte-Ordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr ꝛc.

Zum §. 44.

a) Jeder Schutzverwandte hat als solcher zu allen städtischen Lasten und Pflichten und zu den öffentlichen Anstalten, deren Vortheil er mitgenießt, zwei Drittheile desjenigen Satzes beizutragen, auf welchen sich sein Beitrag nach Maaßgabe seines Gewerbes und seiner Vermögens-Verhältnisse belaufen würde, wenn er Bürger wäre.

Dies bezieht sich jedoch nur auf direkte Steuern, indem zu indirekten alle Einwohner, auch diejenigen, die von direkten Gemeinebeiträgen gänzlich befreit sind, gleich allen übrigen Einwohnern beitragen müssen.

b) Die Beiträge vom Dienst-Einkommen der Beamten sind besonders regulirt durch das Gesetz vom 11ten Juli 1822.

Zum §. 56.

a) Glauben die Gemeinen, auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so soll ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen verstattet werden. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeine-Bedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß dazu noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung und auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

b) Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen nach dem Grund-Eigenthume vertheilten Leistungen verpflichtet sind.

Zum §. 58.

Durch das Verbot, Privatgrundstücke von irgend einer Leistung zu befreien, ist den Stadtbehörden die Befugniß nicht genommen, zur Beförderung des Ausbaues der Städte, den Neu-Anbauenden auf gewisse Jahre Abgabenfreiheit zuzugestehen.

Zum

Zum §. 60.

In Rücksicht auf das Verfahren bei der Ablösung der dinglichen Befreiungen wird bestimmt, daß der Betrag der Ablösung durch Schiedsrichter festgesetzt wird, von welchen Einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den Andern die Stadtverordneten-Versammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitte von 10 Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeine den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahres-Quantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das Grundstück ist wie alle übrige zu sämmtlichen Gemeinlasten anzuziehen.

Nach diesen Grundsätzen können die Befreiungen zu jeder Zeit von der Gemeine abgelöst werden.

Zum §. 70.

Die Stadtverordneten-Versammlungen sollen erst bei zweihundert stimmfähigen Bürgern und darüber nach Vorschrift der Städte-Ordnung, dagegen aber bei 150 bis 200 Stimmfähigen nur aus 18, bei 100 bis 150 dergleichen nur aus 12, bei weniger als 100 aber nur aus 9 Personen, konstituirt werden. Wenn eine Stadtgemeine eine angemessene Verminderung der gesetzlichen Anzahl wünscht, so ist der Minister des Innern und der Polizei autorisirt, auf den gemeinschaftlichen Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten auf einzuforderndes Gutachten der Regierung, die Genehmigung zu ertheilen.

Zum §. 84.

Magistrats-Unterbeamte sind, so lange ihr Amt dauert, von der Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten ausgeschlossen, da ihre amtliche Stellung sich nicht mit der eines Stadtverordneten vereinigen läßt.

Zum §. 109.

a) Wenn die Stadtverordneten-Versammlung sich weigert, dasjenige aufzubringen, was nach einer vom Magistrate aufgestellten, von der Regierung geprüften und bestätigten Nachweisung zu Erhaltung des städtischen Haushalts erforderlich ist, so müssen der Vorsteher und demnächst die Mitglieder der Versammlung durch alle Grade der Exekution zu Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

b) Wenn gegen die Verbindlichkeit zu Entrichtung einer Kommunal-Abgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provozirt wird, so hat solches keinen Suspensiv-Effekt, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Exekution zu verfügen.

Zum §. 110.

Das Gesetz ist die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornehmen, als auf die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, so sind diese zu beurtheilen, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat.

Zum §. 113.

Wenn übrigens eine der beiden städtischen Behörden es rathsam oder nothwendig findet, die Andre von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behuf an die andre Behörde abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Zum §. 114.

Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, ihrem Vorsteher oder sonst einem ihres Mittels ein Geschenk aus der öffentlichen Kasse zu dekretiren.

Zum §. 116.

Auch Geistliche sind zu den Aemtern des Vorstehers und Protokollführers der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter nicht wählbar.

Zum §. 117.

a) Die Zahl der Stimmen, nach welcher die Stellvertreter einrücken, wird nicht nach dem Verhältnisse der Zahl der Wähler in den einzelnen Bezirken berechnet, vielmehr bestimmt die Zahl der Stimmen, die sie überhaupt für sich gehabt haben, die Reihefolge ihrer Einberufung.

b) Da die Stellvertreter nur bei eintretenden Erledigungen einberufen werden müssen, so ist es nicht nöthig, daß wegen jeder vorübergehenden Behinderung eines Stadtverordneten die Einberufung erfolge.

Der Vorsteher der Stadtverordneten soll aber die Einberufung der erforderlichen Stellvertreter auch bei augenblicklichen Behinderungen einzelner Stadtverordneten veranlassen, wenn entweder wichtige Geschäfte, namentlich Magistratswahlen, vorgenommen werden sollen, bei welchen die möglichste Vollzähligkeit der Versammlung wünschenswerth ist, oder wenn so viele Stadtverordnete augenblicklich behindert sind, daß die Versammlung nicht beschlußfähig seyn würde.

Zu §§. 142 — 144.

Wenn das Bedürfniß einer Stadt nicht alle diejenigen Beamten erfordert, deren Anstellung in diesen §§. vorgeschrieben ist, so kann der Minister des Innern und der Polizei, auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten, nach erfordertem Gutachten der Regierung, von der Annahme der für entbehrlich geachteten Beamten dispensiren, namentlich auch in mittlern Städten die Vereinigung der Stellen des Bürgermeisters und Syndikus gestatten.

Zum

Zum §. 144.

Die ältesten gelehrten Stadträthe haben als solche keinen Anspruch auf die Bürgermeister-Stelle in großen Städten, da das Dienstalter keine Sicherheit dafür giebt, daß dieselben die §. 148. vorausgesetzten Eigenschaften in vorzüglichem Grade besitzen. Die Ernennung des Bürgermeisters soll daher nach der Präsentation der Stadtverordneten geschehen, welche nicht auf die vorhandenen Magistrats-Mitglieder beschränkt ist.

Zum §. 146.

a) Das Ministerium des Innern ist autorisirt, wenn die Stadtverordneten ihre Magistrats-Mitglieder aus eigener Bewegung auf Lebenszeit, oder doch auf längere als die in der Städte-Ordnung vorgeschriebene Zeit wählen, diese Wahlen, wenn keine Bedenken dabei obwalten, zu genehmigen.

b) Die Vorschrift wegen des regelmäßigen Ausscheidens der Magistrats-Mitglieder bezieht sich nur auf die Unbesoldeten. Damit diese Vorschrift ausgeführt werde, muß von den bei der Einführung der Städte-Ordnung gewählten unbesoldeten Magistratualen in den ersten Jahren die erforderliche Zahl durchs Loos ausscheiden.

Zum §. 147.

Die Erklärung eines unbesoldeten Magistrats-Mitgliedes, nach Ablauf der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen, muß vor Eintritt des Termins zu den neuen Wahlen geschehen.

Zum §. 148.

Jedes Magistrats-Mitglied wird vor Antritt seines Amts nach folgender Formel vereidet: C.O. v. 5 Nov. 1833.

> Ich N. N. schwöre, dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Neben-Rücksichten das Wohl des Staats und der Stadt zu fördern. So wahr ꝛc.

Zum §. 149.

Wenn auch nur in Hinsicht der auf 12 Jahre erwählten Magistrats-Mitglieder ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen müssen, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen auch die auf 6 Jahre zu wählenden einer Prüfung unterwerfen können, wenn sie eine solche für nothwendig erachten, um sich von ihrer gesetzlichen Qualifikation zu überzeugen.

Zum §. 150.

Eine während der Dienstzeit entstehende Verschwägerung zwischen Magistratspersonen hat nicht die Folge, daß eine von beiden ihr Amt niederlegen müßte.

Zum §. 152.

a) Die Wahlen der Magistratspersonen sind in der Regel nicht eher, als ein Jahr, und nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorzunehmen. Doch können aus besondern Rücksichten, hauptsächlich wenn die Stadtverordneten eine Magistratsperson auf Lebenszeit, oder doch auf längere als die vorgeschriebene Dienstzeit wählen, auch frühere Wahlen bestätigt werden.

b) Wenn zwei Kandidaten mit gleichen Stimmen präsentirt werden, so steht der Regierung die Auswahl zu.

Zum §. 154.

Wenn beharrlich unqualifizirte Subjekte präsentirt werden, so ist die Regierung berechtigt, die Stelle auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen.

Zum §. 157.

a) Zu den Stellen der besoldeten städtischen Unterbedienten dürfen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gewählt werden. Doch ist diese Verpflichtung auf diejenigen Stellen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit zu beziehen, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Bildung besitzen.

b) Diejenigen Magistrats-Unterbeamten, welche blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, dürfen auch auf Kündigung angenommen werden. Von dieser Kündigung ist aber nur unter den Formen Gebrauch zu machen, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen vom 31sten Dezember 1825. vorschreibt.

Zu §§. 159. und 161.

a) Die Pension eines ausgeschiedenen Magistrats-Mitgliedes oder Unterbeamten fällt ganz weg, wenn derselbe gerichtlich eines Verbrechens überführt wird, weshalb er seines Amtes entsetzt werden müßte.

b) Die Pension ruht:

1) wenn der Pensionirte sich außerhalb des Preußischen Staats niederläßt, oder in fremde Dienste tritt, bis zu seiner Rückkehr;

2) wenn derselbe ein Staats- oder Kommunal-Amt übernimmt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen oder dieselben übersteigen, so lange als er im Besitze dieses Amtes ist. Ist

damit

damit eine Wohnungs-Veränderung verbunden, so muß ihm die Pension noch auf ein Jahr gewährt werden. Die Annahme eines Privatdienstes hat auf die Fortzahlung der Pension keinen Einfluß;

3) wenn dem Pensionirten in Staats- oder Kommunal-Geschäften, die er in seinem Wohnorte verrichten kann, fixirte Diäten (nicht Reisekosten für auswärtige Geschäfte) bewilligt werden, deren Betrag seiner ehemaligen Diensteinnahme gleich ist, oder diese übersteigt, so lange als dieses Verhältniß dauert.

c) Die Pension wird vermindert:

1) wenn der Pensionirte ein Staats- oder Kommunal-Amt erhält, dessen Ertrag mit Inbegriff der Pension die frühere Diensteinnahme übersteigt, und zwar um so viel, als dieser Ueberschuß beträgt, und auf so lange als dies währt;

2) ist damit eine Veränderung des Wohnorts verbunden, so wird, wie oben unter b) No. 2. bestimmt ist, die volle Pension noch auf ein Jahr fortgewährt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nicht Statt, wenn Pensionarien sich mit den Stadtverordneten über andere Grundsätze freiwillig einigen.

d) Bei Berechnung der den Magistratualen auszusetzenden Pensionen sind den Besoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar die unbestimmten nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.

Zu §§. ~~167.~~ und ~~184.~~

Die Stadtgemeinen sind von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden sowohl, als der vom Staate außerhalb der Magistráte besonders angeordneten Polizeibehörden entbunden. Die erwähnten Behörden bleiben aber im ungestörten Besitze der Lokale, die sie inne haben.

Obige gesetzliche Bestimmung ist nach dem strengen Wortverstande zu erklären. Die Unterhaltung der gedachten Behörden, namentlich ihre Besoldung und die Kosten, welche zu ihrem unmittelbaren Geschäftsbetriebe für Heizung, Erleuchtung, Büreau-Bedürfnisse und dergl. erforderlich sind, bestreitet daher der Staat, und bezieht dafür die Sporteln, als den unmittelbaren Erwerb dieser Behörden. Alle übrige, sowohl allgemeine als besondre Verpflichtungen, wenn sie nicht gesetzlich abgeändert sind, oder noch abgeändert werden, müssen die Stadtgemeinen in der bisherigen Art, gegen den Fortgenuß der bisher bezogenen Nutzungen, fernerhin erfüllen.

In Absicht der Lokalien soll die darauf sich beziehende Stelle des Gesetzes vom 30sten Mai 1820., der wegen Errichtung von Untergerichten in den ehemals Sächsischen Provinzen, vom 4ten Mai 1820. ertheilten Instruktion gemäß, in Anwendung gebracht werden, worin §. 3. b. bestimmt ist, daß nur die Lokalien,

lien, welche bisher schon zum Sitze der Gerichte gedient haben, oder dazu gewidmet werden können, ohne andern nöthigen Kommunal-Bestimmungen Eintrag zu thun, den Gerichten unentgeldlich einzuräumen sind. Wenn darüber Zweifel entstehen, ob ein Lokal ohne Beeinträchtigung anderer nöthiger Kommunal-Bestimmungen dem Zwecke gewidmet werden kann, so sollen darüber lediglich die Regierungen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern, welches sich alsdann mit dem Justiz-Ministerio zu vernehmen hat, entscheiden.

Zum §. 179. a.

Die Vorschrift, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem Magistrate und zwei Vorsteher aus der Gemeine erhalten soll, gilt nur von denjenigen Kirchen, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Zum §. 183. a.

Wenn bei polizeilichen Veranstaltungen Gefahr im Verzuge ist, und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Kosten nicht vorher eingeholt werden kann, so ist der Magistrat berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit, über welche demnächst die Regierung entscheidet, aus den bereitesten Kämmerei-Mitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen.

Zum §. 184.

Den Stadtverordneten steht blos die Feststellung der Grundsätze zu, nach welchen die Beiträge der Einwohner erhoben werden sollen. Die Repartition der Abgaben nach diesen Grundsätzen auf die Einzelnen ist Sache der Ausführung und gehört daher zur Kompetenz des Magistrats. Wo es nöthig ist, kann zu dieser Vertheilung eine besondere Kommission, nach den §. 175. festgestellten Grundsätzen, errichtet werden.

Zum §. 189.

a) Erbverpachtungen städtischer Grundstücke sind wie Veräußerungen zu behandeln.

b) Zur Gültigkeit der Lizitation ist erforderlich:
   1) ein öffentlich bis zum Termine aushangender Anschlag;
   2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts und Kreises;
   3) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine;
   4) Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justiz- oder Magistrats-Person.

c) In besondern Fällen und mit Uebereinstimmung beider Stadtbehörden kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeine dadurch befördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

Zum

Zum §. 191.

Die Verbindlichkeit, öffentliche Stadt-Aemter anzunehmen, bezieht sich nur auf die unbesoldeten. Zu Annahme besoldeter Stadt-Aemter findet keine Verbindlichkeit Statt.

Zum §. 34. der Instruktion für die Stadtverordneten.

Bei der Wahl der Magistratspersonen soll immer nach Analogie desjenigen, was §. 94. der Städte-Ordnung vorgeschrieben ist, die Abstimmung über die Kandidaten durch geheime Stimmzeichen Statt finden.

Nachdem nun Seine Majestät der König mittelst der vorgedruckten Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4ten d. M. diese Zusammenstellung zu genehmigen, auch, in sofern die darin enthaltenen Vorschriften auf Ministerial-Verfügungen beruhen, solche zu bestätigen und die gesetzliche Publikation derselben anzubefehlen huldreichst geruhet haben, so wird solche hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Wenn außer vorstehenden Bestimmungen eine auf die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808. einwirkende gesetzliche Vorschrift ergangen ist, so versteht es sich von selbst, daß, so lange ihre Aufhebung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, ihrer gesetzlichen Kraft durch die hier übersehene Aufnahme derselben nichts entzogen werden soll.

Berlin, den 14ten Juli 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Frh. v. Brenn.

(No. 1371.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17ten Juli 1832., wegen Verleihung der Städte-Ordnung vom 17ten März 1831., an die Städte Rawicz und Fraustadt.

Auf Ihren Antrag vom 27sten v. M. will Ich den Städten Rawicz und Fraustadt, dem von beiden geäußerten Wunsche gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März v. J. verleihen, und Sie ermächtigen, wegen Einführung derselben durch den Ober-Präsidenten der Provinz Posen das Weitere zu verfügen, auch die Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 17ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

(No. 1372.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten Juli 1832., den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisions-Erkenntnisse mit den Entscheidungsgründen, betreffend.

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25sten v. M. und nach dessen Anträgen:

1.

Das Geheime Ober-Tribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Räthen überwiesen.

2.

Der Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, oder sein Stellvertreter, leitet die sämmtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.

3.

Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justiz-Minister, welchem die Aufsicht über das Geheime Ober-Tribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Räthe aus dem einen Senate in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der verschiedenen Senate haben gleichen Rang.

4.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Spruchsachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senate gewisse Gattungen derselben ausschließlich zugewiesen werden. Der Justizminister hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, daß alle aus einer Provinz eingehende Rechtssachen, auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigenthümlichkeiten einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.

5.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.

6.

Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod oder Abwesenheit von Mitgliedern, nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Präsident dieselbe aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihenfolge, eine gleich große Anzahl von Räthen einberuft.

7. Er-

7.

Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relationen, daß die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse antragen, und muß daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird beim Vortrage die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschlossen, so wird aus jedem der beiden anderen Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch soviel Mitglieder aus jedem der anderen Senate der Reihenfolge nach vom Präsidenten zugezogen werden, daß der Beschluß wenigstens von 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, berathen, und von diesen nach der Stimmenmehrheit gefaßt wird.

8.

Alle Revisionserkenntnisse, ohne Unterschied der Gerichtshöfe, von welchen sie ergehen, sollen mit Entscheidungsgründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Parteien publizirt werden.

Das Staatsministerium hat die gesetzliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Berlin, den 19ten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1373.) Gesetz, betreffend die Laudemien rc. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19ten Juli 1832.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da Zweifel entstanden sind über die Erfordernisse des Beweises, daß auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder anderen bei Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet sind, so verordnen Wir, mit Beziehung auf das Gutachten Unserer Gesetz-Kommission vom 6ten Januar 1804. und Unsere Order vom 8ten November 1804., deren Inhalt durch die Rescripte Unseres Justiz-Ministeriums vom 28sten Januar und 17ten November 1804. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1.

Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben, von Erben in absteigender Linie, fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst vorangegangen sind.

§. 2.

Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz zur vorläufigen Norm angenommen, dem Berechtigten jedoch vorbehalten, die Verpflichtung des Besitzers der Rustikalstelle zu einem höheren Satze wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 3.

Das gegenwärtige Gesetz soll in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19ten Juli 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Friese.

(No. 1374.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juli 1832., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Strafe des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13ten d. M., hierdurch deklaratorisch fest: daß der im Allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 20. §§. 1137 — 1140. bei dem Hausdiebstahle gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen, auf die in §§. 1141 — 1144. a. a. O. bezeichneten Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, keine Anwendung finde, diese Diebstähle vielmehr, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes, jederzeit mit der im §. 1140. a. a. O. bestimmten Strafe belegt werden sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1375.)

(No. 1375.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22sten Juli 1832., betreffend die Appellations-Summen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Auf Ihren Bericht vom 25sten Juni c. setze Ich, unter Aufhebung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Appellationssumme, welche in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gegenwärtig gelten, nach Ihrem Antrage fest: daß die Vorschriften im §. 3. No. 1. und 2. Tit. 14. der Prozeß-Ordnung und in den §§. 108—110. des Anhangs zu derselben, in dem gedachten Landestheile, soweit darin das gemeine Recht gilt, bis auf weiteres befolgt werden sollen, und autorisire Sie, diese Order durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der Provinz, welchen letztern auch die betreffenden Stellen der Prozeß-Ordnung und des Anhangs beizudrucken sind, zu publiziren und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 22sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.